

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 26

Internet: www.weilheim-schongau.de

02. August 2024

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|--|-----------|
| • Gebührensatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Gebührensatzung Sportanlagen-Gebühren SSportA) vom 01.08.2024 | Seite 108 |
| • Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2024 | Seite 110 |
| • Naturschutzrecht; Berufung der Mitglieder des Naturschutzbeirates beim Landratsamt Weilheim-Schongau für die Amtsperiode 01.09.2024 bis 31.08.2029 | Seite 110 |
| • Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau | Seite 111 |
| • Zustellung einer Baugenehmigung | Seite 115 |

Gebührensatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Gebührensatzung Sportanlagen-GebührenSSportA)

vom 01.08.2024

Auf Grund des Art.4 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Nutzung von Sportanlagen zu Zwecken des Verein- und Breitensports im Sinne des §1 der Nutzungssatzung für Sportanlagen (NutzungsSSportA) werden im Landkreis Weilheim-Schongau nach Art. 4 der LkrO i.V.m Art. 1, Art.2 und Art. 8 des KAG, Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) ¹Die Berechnung der Gebühren bestimmt sich nach den zusätzlichen jährlichen Betriebskosten:

Schulische Gebäude und - Anlagen	Stunde
Sporthallen pro Hallenteil	20 €
Freisportanlage Schongau	20 €
	Stunde
Gymnastikraum Dreifachsporthalle Penzberg	10 €
Bewirtungseinrichtung Jahnhalle Weilheim	10 €
Zusätzliche Reinigungsarbeiten	Stunde
	30 €
Zusätzlicher Hausmeisterdienst	Stunde
	50 €

² Sämtliche Gebühren verstehen sich als Nettogebühren. ³Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

(2) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(3) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für außerschulische Nutzungen ergibt sich aus § 3 NutzungsSSportA.

(2) Über die Notwendigkeit zusätzlicher Reinigungsarbeiten bzw. Hausmeisterdienste entscheidet der Landkreis Weilheim-Schongau als Sachaufwandsträger.

§ 4 Gebührenbefreiung

Benutzungsgebühren für jedes einzelne Benutzungsverhältnis werden nicht erhoben, soweit mit der jeweiligen Stadt oder Gemeinde am Sitz der Sportstätte eine gesonderte Kostenbeteiligung vereinbart worden ist.

§ 5 Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner ist der Nutzer. ²Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührentstehung und Fälligkeit

¹Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens der Nutzungsvereinbarung. ²Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Landkreisverwaltung innerhalb einer Frist

von 14 Tagen zu bezahlen. ³Die Abrechnung und Gebührenfestsetzung für die Dauernutzungsverträge erfolgt jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen vom 01.01.2015 außer Kraft. ³Die vorstehende Satzung wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung am 26.07.2024 beschlossen.

Weilheim, den 01.08.2024
Landkreis Weilheim-Schongau

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Hinweis:

Die enthaltenen Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2024

Berechnungsformel für Kostenbeitrag:

(Basiswert x Gewichtungsfaktor x Buchungszeitfaktor x 1,5) : 12; abgerundet auf 0,50 €

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 1.376,21 € (für 2024/2025),
Gewichtungsfaktor Tagespflege nach Art. 21 Abs. 5 Nr. 6 BayKiBiG: 1,3
Buchungszeitfaktor nach § 24 Abs. 1 AVBayKiBiG

Buchungskategorie - Wöchentliche Buchungszeit (entspricht durchschnittliche wöchentliche Betreuungs- zeit)	Durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Buchungszeit- faktor	Monatlicher Kostenbeitrag
bis 10 Stunden	bis 2 Stunden	0,50	111,50 €
10,1 bis 15 Stunden	>2 bis 3 Stunden	0,75	167,50 €
15,1 bis 20 Stunden	>3 bis 4 Stunden	1,00	223,50 €
20,1 bis 25 Stunden	>4 bis 5 Stunden	1,25	279,50 €
25,1 bis 30 Stunden	>5 bis 6 Stunden	1,50	335,00 €
30,1 bis 35 Stunden	>6 bis 7 Stunden	1,75	391,00 €
35,1 bis 40 Stunden	>7 bis 8 Stunden	2,00	447,00 €
40,1 bis 45 Stunden	>8 bis 9 Stunden	2,25	503,00 €
über 45 Stunden	>9 Stunden	2,50	559,00 €

Naturschutzrecht;

Berufung der Mitglieder des Naturschutzbeirates beim Landratsamt Weilheim-Schongau für die Amtsperiode 01.09.2024 bis 31.08.2029

Mit Wirkung vom 01.09.2024 wurden folgende Damen und Herren als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied in den Naturschutzbeirat beim Landratsamt Weilheim-Schongau für die Amtsperiode 01.09.2024 bis 31.08.2029 berufen:

a) Fachbereich	Ökologie	(Biologie usw.)	stellvertretendes Mitglied (S)	Mitglied (M)
Herr Werner Dworschak, Huglfing				M
Herr Adolf Fastner, Weilheim				S

b) Fachbereich Landwirtschaft

Herr Heinrich Maximilian Bannaski, Bernbeuren M
Herr Georg Rudolf, Peißenberg S

c) Fachbereich Forstwirtschaft

Herr Martin Kainz, Steingaden M
Herr Andreas Schmid, Schongau S

d) Vertreter von Verbänden

Herr Wolfgang Kraus, Ohlstadt M
Herr Dr. Knut Neubeck, Benediktbeuren S

e) Sonstige Sachverständige

Herr Hans Schwaiger, Uffing M
Herr Bernhard Kraus, Weilheim S

Weilheim, 01.08.2024
Untere Naturschutzbehörde

Wagner

Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau

vom 26.07.2024

Aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), der § 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 671), erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

§ 1

Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

(1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Weilheim-Schongau als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten qualifizierten Kindertagespflegeperson, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung, und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 - 14 Jahren) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Die qualifizierte Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Sie soll dem/der Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(4) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Kindertagespflege angeboten. Ergänzende Kindertagespflege meint z.B., wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder Schule besucht und die dort angebotene maximale Betreuungszeit zur Deckung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs nicht ausreicht.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege nur gefördert, wenn

1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. der/die Erziehungsberechtigte
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgeht, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, oder Arbeit suchend ist,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches erhält.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Förderung in Tageseinrichtungen im Rahmen der Kindertagespflege gefördert werden.

(2) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit dem/der Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Zusätzlich müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Stunden teilgenommen haben und im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Weiterhin müssen sie dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. Sollte die Betreuung der Kinder im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten stattfinden, hat diese/r schriftlich zu bestätigen, dass sie/er unangemeldete Kontrollen in ihrem/seinem Haushalt zulässt. Die erforderliche Qualifizierung ist auch bei Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung gegeben. Bei Vorliegen der Eignungskriterien des § 43 SGB VIII, wie in Abs. 2 beschrieben, bedürfen die Kindertagespflegepersonen außerdem der Erlaubnis.

(3) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Kindertagespflegepersonen.

§ 3

Laufende und einmalige Geldleistung für qualifizierte Kindertagespflegepersonen

(1) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Kindertagespflegepersonen umfasst

1. ein monatliches Tagespflegeentgelt (Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII),
2. außerhalb der Großtagespflege (Art.9 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 1 BayKiBiG) einen monatlichen Qualifizierungszuschlag i.H.v. 20% des monatlichen Tagespflegeentgelts nach Nr. 1, soweit die sonstigen Fördervoraussetzungen nach Art. 20 bzw. Art. 20 a BayKiBiG erfüllt sind,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Abs.2 Nr.3 SGB VIII,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), soweit keine Familienmitversicherung besteht und
5. eine Sachaufwandspauschale incl. Essensgeld gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

(2) Die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Geldleistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bildet die jeweils gültige Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege.

(3) Das Tagespflegeentgelt (Abs. 1 Nr. 1), sowie der Qualifizierungszuschlag (Abs.1 Nr. 2) bilden eine Grundpauschale. Diese bemisst sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten Betreuungszeit (§ 4).

(4) Die Anpassung des Tagespflegeentgelts nach Abs. 1 Nr. 1, des Qualifizierungszuschlags nach Abs. 1 Nr. 2, sowie der Sachaufwandspauschale nach Abs. 1 Nr. 5, aufgrund der Grundlagen des Abs. 2 und 3 wird jeweils jährlich, in der Regel zum 01.09. vorgenommen.

(5) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erfolgen zweckgebunden. Bezüglich der Höhe der Erstattungsbeiträge werden die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Die Kindertagespflegeperson hat auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Bei Betreuung von mehreren Kindern werden die Zuschüsse für eine Unfallversicherung und eine Krankenversicherung unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal gewährt. Der Zuschuss zur Altersvorsorge wird für jedes betreute Kind gewährt. **Der jeweilige Sitzlandkreis übernimmt die gesamten Zuschüsse zur Kranken,- Pflege,- und Rentenversicherung einer Kindertagespflegeperson, sofern mindestens ein Kind aus dem eigenen Sitzlandkreis von der jeweiligen Kindertagespflegeperson betreut wird, auch wenn zusätzlich auswärtige Kinder mitbetreut werden. Sollte die Kindertagespflegeperson jedoch nur auswärtige Kinder betreuen, werden von**

dem Sitzlandkreis der Kindertagespflegeperson keine Zuschüsse bezahlt. Eine anteilige Aufteilung der Zuschüsse anhand der betreuten Kinder entfällt dadurch.

Wenn mehrere Jugendämter eine Kindertagespflegeperson vermitteln, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfallversicherung, das zuerst vermittelt. Werden Beiträge zur Unfallversicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

(6) Die urlaubsbedingte Abwesenheit des Kindes bleibt bis zu 20 Werktagen im Jahr unberücksichtigt. Die Leistungen nach § 3 Absatz 1 werden während dieser Zeit weitergezahlt. Die Tage der urlaubsbedingten Abwesenheit des Kindes beziehen sich auf eine 5-Tage-Woche. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, sind diese Tage entsprechend zu kürzen. Die urlaubsbedingte Abwesenheit des Kindes obliegt der Entscheidung der/des Erziehungsberechtigten des Kindes.

(7) Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 werden in der Regel nur für tatsächlich geleistete Betreuung erbracht. Da die Kindertagespflegeperson selbständig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegeentgeltes im Umfang von bis zu 30 Arbeitstagen pro Jahr abgesehen. Diese Ausfallzeiten beinhalten Schließ- und Krankheitstage. Die 30 Tage beziehen sich auf eine 5-Tage-Woche. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, sind die 30 Tage entsprechend zu kürzen.

(8) Kindertagespflegepersonen die für Ersatzbetreuung zur Verfügung stehen, oder Träger, die Ersatzbetreuung zur Verfügung stellen, erhalten für jede Einsatzstelle ein entsprechendes Entgelt. Dies wird in einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung geregelt. Das Entgelt zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung sowie die Erstattung der Versicherungsbeiträge verringern sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Kindertagespflegeperson für die Ersatzbetreuung nicht zur Verfügung steht. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 gelten entsprechend. Voraussetzung für die Gewährung des Entgelts zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung und der Versicherungsbeiträge ist, dass die Kindertagespflegeperson, welche für die Ersatzbetreuung zur Verfügung steht, kontinuierlich Kontakt zum im Vertretungsfall zu betreuenden Kind und zur zu vertretenden Kindertagespflegeperson hält.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit dem/der Erziehungsberechtigten des Kindes und der Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

Lebt das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der/des Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei einer 5-Tage-Woche) festgelegt:

Betreuung:

- a) bis zu 2 Stunden (bis zu 10 Wochenstunden)
- b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10 – 15 Wochenstunden)
- c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
- d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
- e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
- f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
- g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)
- h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)
- i) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden (bis 50 Wochenstunden)
- j) mehr als 10 bis einschließlich 12 Stunden (bis 60 Wochenstunden)

(3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

(4) Betreuungszeiten in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 25 % als Buchungszeit berücksichtigt.

(5) Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

(6) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten von 30 Tagen pro Jahr bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Veränderung der Buchungszeiten ist durch die/den Erziehungsberechtigten bis zum 15. eines jeden Monats der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Die Veränderung der Buchungszeit erfolgt in diesen Fällen dann zum Beginn des Folgemonats.

Soweit die tatsächliche genutzte Betreuungszeit regelmäßig und erheblich von der vertraglich festgelegten Buchungszeit abweicht, ist der Buchungsbeleg nach Ablauf eines Monats anzupassen.

§ 5 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetzes nicht entsprechen, dürfen durch die jeweilige qualifizierte Kindertagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und ähnlichem nicht betreut werden.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit und ähnlichem im Sinne des Absatzes 1 ist die qualifizierte Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der qualifizierten Kindertagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 6 Mitwirkung

(1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung des/der Erziehungsberechtigten ab. Diese/r sollte daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Kindertagespflegepersonen, die ihr/sein Kind betreut, suchen.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, dem Landkreis Weilheim-Schongau, Amt für Jugend und Familie, Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Kommt der/die Erziehungsberechtigte und die Kindertagespflegeperson vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht nach Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 nicht, oder nicht rechtzeitig, nach, sind sie zum Ersatz der dadurch eintretenden Schäden verpflichtet.

§ 7 Haftung

(1) Der Landkreis Weilheim-Schongau haftet nicht für Schäden, die sich aus der Vermittlung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte hat für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Kindertagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres hat er/sie schriftlich zu erklären, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem/einer benannten Vertreter/in abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

(3) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den/die Erziehungsberechtigte/n bzw. bei Kindern die alleine nach Hause gehen dürfen, mit erlaubtem Verlassen der Kindertagespflegeperson/Pflegestelle.

§ 8 Unfallversicherungsschutz

(1) Kinder, die bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson, während des Aufenthalts bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Der/die Erziehungsberechtigte hat Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Für Kinder die im Elternhaus durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson betreut werden besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles.

§ 9 Abmeldung/Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des/der Erziehungsberechtigten. Die Abmeldung ist spätestens am 15. eines Monats für den Schluss des folgenden Kalendermonats gegenüber dem Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau zu erklären.

(2) Der/die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, der Kindertagespflegeperson die Beendigung des Betreuungsverhältnisses rechtzeitig vorher, spätestens jedoch zeitgleich mit der Abmeldung nach Absatz 1 mitzuteilen.

§ 10 Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. erkennbar ist, dass der/die Erziehungsberechtigte an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert ist,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet, oder
5. der/die Erziehungsberechtigte seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist, nicht nachgekommen ist.

Vor dem Ausschluss ist in der Regel der/die Erziehungsberechtigte des Kindes zu hören.

§ 10 a Geltungsbereich

Wird ein Kind im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe untergebracht, gelten abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung, die am Ort der Kindertagespflegestelle geltenden Regelungen und Vereinbarungen.

§ 11 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Beitragsatzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau, Nr.40, vom 27.12.2023, außer Kraft.

Weilheim, den 29.07.2024

Andrea Jochner-Weiss
Landrätin

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2024-0729 vom 01.08.2024 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 01.08.2024 (BV-Nr. 2024-0729) wurde der Antrag auf Erweiterung Dienstgebäude des Staatlichen Bauamts Weilheim, Münchener Str. 39, 82632 Weilheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 2812/5, 2815/2 der Gemarkung Weilheim (Münchener Straße 39; 82362, Weilheim i.OB) bauaufsichtlich genehmigt. Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Weilheim i.OB als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Herrn Walser, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 01.08.2024

-Bauamt-

Walser